

Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite  
in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen

Drucksachen-Nr. 13/18  
vom 30.11.2018  
i. d. F. vom 10.12.2018

Vorlage der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite  
in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen

zu Tagesordnungspunkt 7 der Sitzung Nr. 8/2018 am 20.12.2018

Betr.: Beschlussfassung zur Änderung der AVR.KW

Beschlussvorschlag: Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen beschließt die folgende  
Änderung der AVR.KW

### **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.KW**

**vom 20.12.2018**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 8/2018 die folgende ar-  
beitsrechtliche Regelung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck  
– AVR.KW –, zuletzt geändert am 15. November 2018 (Abl. EKKW Abl. 2018 S. ...) werden wie folgt  
geändert:

1. In § 3 Satz 1 Anlage 7a AVR.KW werden die Wörter „1,29 € (Einrichtungen der Altenpflege:  
1,25 €)“ durch die Wörter „ab dem 1. Juni 2018: 1,44 € und ab dem 1. Oktober 2018: 1,48 €  
(Diakonie- und Sozialstationen: ab dem 1. Juni: 2018 1,36 € und ab dem 1. Oktober 2018:  
1,40 €)“ ersetzt.
2. In Anlage 7a AVR.KW wird die Sonderregelung AVR.KW – Fassung Ost – aufgehoben.“

#### **Artikel 2**

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 1. Juni 2018 in Kraft.

#### Erläuterung:

Die Werte in § 3 Anlage 7 a AVR.KW ändern sich in demselben Zeitpunkt und demselben Ausmaß wie  
die allgemeinen Entgelterhöhungen. Die Beschlussfassung hat klarstellenden Charakter und soll Run-  
dungsfehler vermeiden. Daher tritt sie rückwirkend zum Zeitpunkt der Entgelterhöhungen in Kraft.

Die Sonderregelung AVR.KW – Fassung Ost – kommt seit 1. Januar 2015 nicht mehr zur Anwendung  
und kann aufgrund dessen entfallen.